

**289 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**

1976 06 29

**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX  
über eine Änderung des Ehegesetzes**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Gesetz vom 6. Juli 1938, deutsches RGBl. I S. 807, zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 108/1973, wird wie folgt geändert:

1. der § 55 hat zu lauten:

„§ 55. (1) Ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit einem Jahr aufgehoben und das eheliche Verhältnis unheilbar zerrüttet, so kann jeder Ehegatte die Scheidung begehren, wenn der Beklagte die unheilbare Zerrüttung zugesteht; dieses Zugeständnis begründet die unwiderlegbare Vermutung der unheilbaren Zerrüttung. Vor der Entgegennahme des Zugeständnisses hat der Richter beide Teile über die Scheidungsfolgen zu belehren.

(2) Fehlt dieses Zugeständnis, so kann dennoch jeder Ehegatte die Scheidung begehren, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben und infolge einer tiefgreifenden unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist.

(3) Hat der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet, so kann der andere der Scheidung widersprechen. Der Widerspruch ist jedoch nur zu beachten, wenn die Scheidung für den Beklagten eine außergewöhnliche Härte (§ 54) ist, wobei wirtschaftliche Gründe außer Betracht zu bleiben haben. Im Fall der Beachtlichkeit des Widerspruchs hat das Gericht das Verfahren auszusetzen, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem seit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft fünf Jahre verstrichen sein werden. Nach diesem Zeitpunkt ist ein Widerspruch unzulässig.“

2. Dem § 61 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wird die Ehe nach § 55 Abs. 2 geschieden und hat der Kläger die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet, so hat das Gericht in dem auf Scheidung lautenden Urteil auf An-

trag festzustellen, daß sich der Unterhaltsanspruch des beklagten Ehegatten nach der Scheidung weiterhin nach § 94 ABGB bestimmt. Im Fall eines solchen Ausspruchs wird ein allenfalls nach Abs. 2 gestellter Antrag hinfällig.“

3. Dem Abs. 1 des § 69 wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) Ist die Ehe nach § 55 Abs. 2 geschieden worden und enthält das Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3, so bestimmt sich der Unterhaltsanspruch des beklagten Ehegatten nach der Scheidung weiterhin nach § 94 ABGB. Dieser Anspruch wird durch die Unterhaltspflicht des Verpflichteten für einen neuen Ehegatten nicht geschmälert, soweit eine solche Schmälderung den Berechtigten unter Berücksichtigung der gesamten Lebensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten, besonders der längeren Dauer des gemeinsamen Haushalts der geschiedenen Ehegatten, des fortgeschrittenen Lebensalters des Berechtigten, seiner Gesundheit oder der von ihm geleisteten oder ihm noch obliegenden Betreuung der gemeinsamen Kinder, in unbilliger Weise wirtschaftlich hart träge und Gründe dieser Art von zumindest gleichem Gewicht nicht auch auf den neuen Ehegatten zutreffen.“

4. Der bisherige Abs. 2 des § 69 erhält die Bezeichnung „Abs. 3“.

**Artikel II**

Die Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 113, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, wird wie folgt geändert:

Dem § 45 a wird folgender neuer Satz angefügt:

„Wird die Ehe nach § 55 Abs. 2 Ehegesetz geschieden, so hat der Kläger dem Beklagten alle durch die Prozeßführung verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten zu ersetzen.“

**Artikel III**

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

## Erläuterungen

### I. ALLGEMEINER TEIL

#### 1. Einführung

In der Regierungserklärung der Bundesregierung von 5. November 1975 heißt es:

„... Dienst an der Gerechtigkeit ist eine dauernde Herausforderung und eine gesellschaftliche Notwendigkeit.

Die Bundesregierung bekennt sich daher unverändert zur Fortführung der österreichischen Rechtsreform.

Im Mittelpunkt steht die Vollendung der Familienrechtsform.

An die Stelle der väterlichen Gewalt soll die gemeinsame und gleichberechtigte Verantwortung der Eltern für das Wohl ihrer minderjährigen Kinder treten. Die Diskriminierung der Frau, die für ihr Kind heute nicht einmal unterschreiben kann, soll auch in diesem Punkt beseitigt werden.

In Übereinstimmung mit dem bereits festgelegten Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Ehe soll im Fall der Scheidung ein Anspruch auf Vermögensausgleich bestehen.

In diese Überlegungen wird die Prüfung der Frage, wie eine wirksamere unterhalts- und pensionsrechtliche Absicherung der schutzbedürftigen Ehefrau erfolgen kann, einbezogen werden.

Unter der Voraussetzung einer befriedigenden gesetzgeberischen Lösung dieser Frage wird auch einer zeitgemäßen Anpassung des Scheidungsrechts (Novellierung des § 55 Ehegesetz) nähergetreten werden können.“

Am 1. Jänner 1976 ist das vom Nationalrat am 1. Juli 1975 beschlossene Bundesgesetz über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe in Kraft getreten. Damit sind das „Herzstück“ der österreichischen Familienrechtsreform verwirklicht und die Weichen für die Fortführung der Familienrechtsreform auf der Grundlage der Partnerschaft und Gleichberechtigung in ihren familienrechtlichen Beziehungen gestellt worden.

Im Sinn der Regierungserklärung hat die Bundesregierung am 9. Dezember 1975 den Gesetzesentwurf für ein Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes nach der erforderlich gewordenen Überarbeitung der schon in der 13. Gesetzgebungsperiode in den Nationalrat eingebrachten Regierungsvorlage neuerlich dem Nationalrat zur weiteren Behandlung zugeleitet (RV 60 BlgNR XIV. GP).

Am 10. März 1976 ist — nach der erforderlichen Überarbeitung — auch der gleichfalls schon in der 13. Gesetzgebungsperiode in den Nationalrat eingebrachte Gesetzesentwurf über die Neuordnung des gesetzlichen Erbrechts des Ehegatten und des gesetzlichen ehelichen Güterstandes neuerlich dem Nationalrat zugeleitet worden (RV 136 BlgNR XIV. GP).

Inzwischen hat der Nationalrat das Bundesgesetz vom 20. Mai 1976, BGBl. Nr. 250, über die Gewährung von Vorschüssen auf den Unterhalt von Kindern samt zwei Anpassungsgesetzen beschlossen.

Damit ist nach dem legislativen Arbeitsplan für die Weiterführung der Familienrechtsreform, den die Bundesregierung dem Nationalrat in ihrer Regierungserklärung vorgeschlagen hat, auch die Zeit für die dringlich gewordene Erneuerung des Scheidungsrechts durch Novellierung des § 55 Ehegesetz gekommen.

Es ist bekannt, daß Reformen des Scheidungsrechts mit ähnlicher Zielrichtung in den letzten Jahren auch in anderen europäischen Ländern, so in Italien, Frankreich, den Niederlanden, Großbritannien und — erst vor kurzem — in der Bundesrepublik Deutschland, durchgeführt worden sind.

Mit dieser Regierungsvorlage liegen dem Nationalrat alle Vorschläge der Bundesregierung zur Reform des Familienrechts im Sinn der Regierungserklärung vom 5. November 1975 vor.

#### 2. System des Gesetzes

Das österreichische Ehegesetz — im folgenden EheG genannt — kennt, nach den Gründen, zwei Gruppen von Scheidungen, die Scheidung

wegen Verschuldens (§§ 47 bis 49) und die Scheidung aus anderen Gründen (§§ 50 bis 55). Die an zweiter Stelle genannten Gründe stützen sich, losgelöst von einem Verschulden, nur auf die Zerrüttung der Ehe. Das geltende EheG hat sich also von vornherein nicht bloß auf den Verschuldensgrundsatz allein gestützt. Wenngleich den Gründen des Verschuldens die größere praktische Bedeutung zukommt, so hat auch der heute überall in den Vordergrund tretende Zerrüttungsgrundsatz seine Verankerung gefunden. Sowohl im § 50 als auch im § 55 wird von der Zerrüttung der Ehe oder des ehelichen Verhältnisses ausdrücklich gesprochen.

Bei der zweiten Gruppe von Scheidungsgründen sieht das Gesetz Härtekláuseln vor, im § 54 für die Scheidungsfälle der §§ 50 bis 52, im § 55 eine eigene Härtekláusel im Zusammenhang mit der Möglichkeit des Widerspruchs des Beklagten.

### 3. Der Aufbau des § 55

Was den § 55 im besonderen betrifft, so schafft er den Scheidungsgrund des Nichtbestehens der häuslichen Gemeinschaft seit drei Jahren.

Voraussetzungen sind:

1. Das eheliche Verhältnis muß zerrüttet sein,
2. die Zerrüttung muß tiefgreifend sein,
3. die Zerrüttung muß unheilbar sein und
4. die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft darf nicht zu erwarten sein.

Wenn diese Voraussetzungen tatsächlich vorliegen, hat die Ehe ihren Sinn verloren. Sie nur um der hohlen Form wegen aufrechtzuerhalten, kann bei dem heutigen gesellschaftlichen Entwicklungsstand nicht ernstlich gefordert werden.

Nun gibt aber der § 55 Abs. 2 — und das steht zu dieser denkgesetzlichen Abfolge in Gegensatz — dem beklagten Ehepartei das Recht des Widerspruchs gegen die begehrte Scheidung. Wird der Widerspruch für beachtlich erklärt, so ist das auf Scheidung lautende Klagebegehren abzuweisen. Voraussetzungen dafür sind,

1. daß der Kläger die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet hat und
2. die Aufrechterhaltung der Ehe bei
  - a) richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und
  - b) des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich gerechtfertigt ist.

### 4. Die Auslegung des § 55

Es ist bekannt, daß die Rechtsprechung bis zum Jahr 1945 den Widerspruch des Beklagten nur ausnahmsweise für beachtlich erklärt hat.

Nach 1945 ist diese Rechtsprechung in das Gegenteil umgeschlagen, in Deutschland sowohl wie in Österreich. Die Entscheidungen, die den Widerspruch des beklagten Ehegatten — in der Regel ist es die Frau, weshalb im folgenden auch mehr von der Frau gesprochen werden soll — für beachtlich erklärt haben, lassen erkennen, daß die Gerichte immer dann, wenn sie den Widerspruch für zulässig angesehen, ihn auch für beachtlich erklärt haben. Als Beweggrund für diese Rechtsprechung hat sich immer mehr die Sorge um die Verhinderung einer wirtschaftlichen Schlechterstellung der Frau nach der Scheidung in den Vordergrund geschoben.

### 5. Die Folgen

Aus zahlreichen Zuschriften an das Bundesministerium für Justiz und aus Prozeßakten, die an das Bundesministerium für Justiz gelangen, ergibt sich das Bild deutlicher, als es die Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidungen zu geben vermag. Die häusliche Gemeinschaft ist nicht selten seit vielen Jahren — die Breite schwankt hierbei zwischen 5 und 30 Jahren — aufgelöst. Der Mann lebt häufig in Lebensgemeinschaft mit einer anderen Frau. Aus dieser Lebensgemeinschaft sind Kinder hervorgegangen, die womöglich selbst schon erwachsen sind. Nicht selten gibt es bereits heranwachsende Enkel der in Lebensgemeinschaft lebenden Großeltern. Wiederholte Versuche des Mannes, mit einer Klage nach § 55 EheG durchzukommen, sind gescheitert. Zwischen dem Mann und seiner Ehefrau bestehen seit der Auflösung der häuslichen Gemeinschaft keine Beziehungen mehr, die dem Wesen einer Ehe entsprächen. Die Ehe besteht daher nur noch dem Namen nach; das Wort von der „Papierehe“ wurde geprägt.

Auf der anderen Seite, so läßt sich, wie dargelegt, beobachten, hat der Mann mit seiner „Lebensgefährtin“ eine dauerhafte Gemeinschaft gegründet, die in nichts dem Idealbild einer Ehe und einer Familie nachsteht. Dieser Gemeinschaft wird nach geltendem Recht der Schutz der Familie versagt, die Kinder sind unehelich und trotz allem Bemühen um Gleichstellung in den Augen vieler immer noch abgewertet.

Es muß nicht näher dargetan werden, wie ungesund solche Verhältnisse sind, allein deshalb, weil das bloß künstliche Aufrechterhalten der ersten Ehe niemandem nützt, über die neue Familie aber viel Leid bringt.

Die Lage ist entfernt vergleichbar mit den Zuständen vor der Einführung des geltenden EheG. Die Ehen von Katholiken sind damals grundsätzlich unauflöslich gewesen. Viele zehntausende Eheleute aber waren von Tisch und Bett geschieden, ohne daß das Band der Ehe gelöst war. Als Ausweg aus den unhaltbaren Zuständen ist in vielen Fällen Dispens vom bestehenden Eheband erteilt worden; im Jahr

1930 soll es bereits 50.000 solcher „Severehen“ gegeben haben (Österreichische Volkszeitung vom 16. August 1930).

#### 6. Der Ruf nach dem Gesetzgeber

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich die Pflicht des Gesetzgebers, dem gegenwärtigen Zustand durch eine gesetzliche Maßnahme abzuwehren. Man muß es gewiß bedauern, daß sich Ehegatten auseinanderleben, es ist aber verfehlt, eine solche Ehe durch gesetzlichen Zwang der Form nach aufrechtzuerhalten, wenn die eheliche Gemeinschaft seit längerer Zeit aufgelöst ist und ihre Wiederherstellung nicht mehr erwartet werden kann. Nirgendwo muß sich der Gesetzgeber so sehr davor hüten, am wirklichen Leben vorbeizusehen, wie gerade auf dem Gebiet des Eherechts. Schon im Jahr 1947 hat der bekannte Familienrechtler Univ.-Prof. Doktor Schwind (Eine Grundfrage der Eherechtsreform, JBl. 1947, 253) gesagt,

„daß gerade die Ehegesetzgebung nur so lange auf das gesellschaftliche Leben regulierend Einfluß nehmen kann, als sie sich seiner Entwicklung in groben Zügen anpaßt. Tut sie das nicht, dann durchbricht das Leben unweigerlich ihre Dämme, wenn deren Errichtung auch noch so gute Gründe hatte. Hätten wir heute eine Gesellschaftsmoral, wie sie uns etwa in Tolstois ‚Anna Karenina‘ entgegentritt, wo eheliche Untreue die gesellschaftliche Ächtung bedeutete, dann wären Gesetze zur Einschränkung der Scheidung nicht nur möglich, sondern überflüssig“.

Und weiter unten fährt er fort:

„Wer nämlich zur Auflösung der ehelichen Gemeinschaft auf alle Fälle entschlossen ist, der löst sie eigenmächtig, wenn ihm die gerichtliche Scheidung verweigert wird. Damit beraubt sich aber der Gesetzgeber der Möglichkeit, die daraus entstehenden chaotischen Lebensverhältnisse einer einigermaßen erträglichen Regelung zuzuführen. Von den beiden Übeln, der gerichtlichen Scheidung einerseits und dem unregelmäßigen Auseinandergehen andererseits, ist die Scheidung unbedingt vorzuziehen.“

Diesen Ausführungen Schwinds ist nichts hinzuzufügen.

In den letzten Jahren ist der Ruf nach dem Gesetzgeber immer lauter geworden, nachdem vorher die Gerichte vergeblich aufgerufen worden waren, ihre Rechtsprechung zu ändern, die in mehreren Jahrzehnten die praktisch ausnahmslos wirksame Beachtlichkeit des Widerspruchs gemäß § 55 Abs. 2 EheG zementiert hat.

Am 29. September 1972 hat der Präsident der steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, Dr. Kaltenböck, als Referent vor dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag in Innsbruck folgendes angeführt:

„Contra legem, oder zumindest gegen den Sinn des dargestellten Gesetzes, hat der Oberste Gerichtshof der Zweiten Republik mit Entscheidungen aus den Jahren 1947 bis 1949, insbesondere mit den Entscheidungen SZ XXI/40, XXII/84 — um nur zwei leading cases zu zitieren — die Rechtslage bezüglich des Scheidungsanspruches der Ehegatten bei mehr als drei Jahre aufgehobener Ehegemeinschaft, buchstäblich umgekehrt. Das damit begründete richterliche Wohnheitsrecht wurde in nun 25jähriger Rechtsprechung verfeinert und ausgebaut; es ist klassisch formuliert in der Ausgabe des ABGB von Kapfer in den Entscheidungen 7 a, 7 b und 7 d, wie folgt: ‚Ein zulässiger Widerspruch ist (immer) beachtlich, wenn der widersprechende, schuldlose Teil ihn erhebt und zur Erfüllung der ehelichen Beistandspflicht bereit ist, selbst wenn er sie davon abhängig macht, daß der Kläger sein Verhalten grundlegend ändere; Unterhaltsvereinbarungen vermögen die Gefahr einer wirtschaftlichen Schlechterstellung der schuldlosen Ehefrau nicht gänzlich zu beseitigen, ihr Widerspruch bleibt daher beachtlich. Mit anderen Worten, die Rechtsprechung hat den § 55 des Ehegesetzes so gut wie aufgehoben. Er kann nur noch bei sogenannten Konventionalscheidungen verwendet werden, dort braucht man ihn aber nicht. Da sachliche Rechtfertigungsgründe für die Beseitigung einer so lebensnahen Gesetzesstelle einfach nicht zu finden sind, kann diese Rechtsprechung nur aus der psychologischen Fortwirkung der dem früheren Eherecht des ABGB zugrunde liegenden Weltanschauung erblickt werden, die durchdrungen von der moralischen Verwerflichkeit der Ehescheidung war. Immer (nicht erst heute) war jedoch das Verlangen, daß das Eheband nur durch den Tod erlösche, eine unerfüllbare Idealforderung. Immer schon sind Ehen zerbrochen, vor allem weil der eine Teil sich einem anderen Partner zugewendet hat, und niemals war es ein wirklicher Vorteil, das Eheband aufrechtzuerhalten, die Legalisierung der neuen Gemeinschaft und die Legitimierung der darin erzeugten Kinder zu verhindern.“

.....

Andererseits ist es unvermeidbar, die Lösung des Ehebandes einer seit Jahren tatsächlich nicht mehr bestehenden Ehe zu verhindern, dadurch zu verhindern, daß Ehegatten, die mit anderen Partnern vielleicht seit Jahren in Lebensgemeinschaft leben, diese Verbindung nicht zu einer Ehe machen können, dadurch zu verhindern, daß Kinder aus solchen Verbindungen legitimiert werden können und der Rechtszustand den tatsächlichen Verhältnissen angepaßt wird. Berechtigt ist in diesem Fall jedoch der Anspruch des an der Trennung schuldlosen, verlassenem Teiles, keine Einbuße an Vermögensrechten und vermögensrechtlichen Ansprüchen zu erleiden, wenn die Ehe aus dem Verschulden des auf Scheidung

klagenden Partners zerbrochen ist. Daraus folgt der Appell des Rechtsanwaltsstandes an das Höchstgericht, mittels einer Grundsatzentscheidung die Rechtsprechung der letzten 25 Jahre zu verlassen und zu der dem Gesetzeszweck und dem Wortlaut des letzten Satzes des § 55 Ehegesetz entsprechenden Auslegung zurückzukehren. Danach wird der Widerspruch insbesondere dann nicht zu beachten sein, wenn durch die Scheidung der Widerspruch erhebende, beklagte Ehegatte keine Einbuße an seinem Vermögen und keine Einbuße an seinem Unterhalts- und Kostenersatzanspruch erleidet.

.....  
Das geltende Eherecht ist im ganzen nicht reformbedürftig. In diesem Punkte ist eine Reform dringend notwendig.“

(Kaltenböck, Die Ehescheidung bei aufgehobener ehelicher Gemeinschaft, AnwBl. 1972, SonderNr., 6).

In seinem Tätigkeitsbericht vom 12. Juli 1974 über das Jahr 1973 hat auch der Oberste Gerichtshof zum § 55 EheG Stellung genommen und dazu folgendes ausgeführt:

„Der Oberste Gerichtshof hat bereits in seiner Entscheidung vom 25. Oktober 1972, 1 Ob 211/1972, im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 55 EheG darauf hingewiesen, daß, unbefriedigende Gesetzesbestimmungen zu ändern, nicht Sache der Rechtsprechung, sondern Aufgabe des Gesetzgebers sei. Auf die Reformbedürftigkeit der gegenständlichen Bestimmung hat neben vielen anderen Stimmen erst jüngst Professor Dr. Schwind in einer Besprechung der Entscheidung vom 20. Juni 1973, 1 Ob 104/73, hingewiesen. Der Oberste Gerichtshof regt an, bei der bevorstehenden Reform des Scheidungsrechtes insbesondere eine Regelung zu treffen, die einerseits die Scheidung unheilbar zerrütteter Ehen erleichtert, andererseits aber auch den schuldlosen Teil vor einem durch die Scheidung drohenden unzumutbaren Verlust seiner bisherigen Lebensgrundlage sichern soll. Ist diese Sicherheit nicht gewährleistet, so sollte auch in Zukunft ein Festhalten an der Ehe auch bloß aus materiellen Gründen beachtlich sein.“

Am 27. August und 21. Oktober 1974 hat sich der Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, Rechtsanwalt Doktor Schuppich, zu Wort gemeldet. In den diesbezüglichen Presseaussendungen heißt es wörtlich:

„Für eine eheste Reform des § 55 Ehegesetz, die im Bundesministerium für Justiz in Diskussion steht, tritt auch der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ein. Die derzeitige Rechtsprechung setzt die Bestimmung, daß nach dreijähriger Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft jedem Ehegatten ein Scheidungsanspruch zusteht, praktisch außer Kraft, weil dem beklagten Ehe-

teil, der auch nur vorgibt, nach wie vor ehewillig zu sein, das Recht zusteht, dem Scheidungsbegehren zu widersprechen. Dieser Widerspruch wird von den Richtern ausnahmslos als beachtlich angesehen, weil ‚die Aufrechterhaltung der Ehe bei richtiger Würdigung ihres Wesens und des Gesamtverhaltens beider Ehegatten sittlich gerechtfertigt ist.‘ Das Gesetz schützt damit die Rechte der verlassenen Ehefrau um den Preis, daß es sie veranlaßt, die Ehe trotz jahrelanger Trennung aufrechtzuerhalten, obwohl bekannt ist, daß diese nur mehr dem Scheine nach besteht.

Für solche Fälle — mitunter sind aus einer neuen Bindung Kinder vorhanden — suchen die Reformabsichten von Justizminister Dr. Broda nach einer Lösung, die er darin sieht, daß der Widerspruch nur dann zu beachten ist, wenn der beklagten Ehefrau durch die Scheidung materielle Nachteile entstehen, sei es hinsichtlich des Vermögens, der Unterhalts- und Kostenersatzansprüche. Dazu der Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Dr. Walter Schuppich: ‚Die Ehe ist ein Vertrag, und wer ihn lösen will, soll wissen, daß er sich seinen Verpflichtungen nicht entziehen kann.‘ Damit werde auch der vielfach geäußerten Meinung widersprochen, daß bei einer ‚Erleichterung der Scheidung‘ noch mehr Ehen als bisher leichtfertig geschlossen würden, denn gerade eine bleibende Verpflichtung zwingt zu noch reiflicherer Überlegung.

‚Die breite Öffentlichkeit‘, so Dr. Schuppich, ‚mag mitunter bei dem ministeriellen Reformvorhaben in erster Linie die verlassene Ehefrau sehen, die nun gezwungen werden soll, ihre Ansprüche auf ihren Ehemann aufzugeben. Sie sieht aber weniger die Vielzahl der Fälle, in der die Ehefrau gezwungen ist, an einer inhaltsleeren Ehe festzuhalten, um ihre berechtigten materiellen Ansprüche nicht zu verlieren.‘“

„Zu den Gesprächen um die Sicherung der vollen Pensionsansprüche schuldlos geschiedener Frauen meint der Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Dr. Walter Schuppich, daß es keineswegs darum gehe, einer noch jungen Frau bei Scheitern der Ehe ohne ihr Verschulden nach nur wenigen Ehejahren eine Pension zu sichern. Es werde hier vor allem auf die Beseitigung von Härtefällen Bedacht zu nehmen sein.

‚Wie wir Rechtsanwälte in der Praxis immer wieder erleben‘, erklärte Präsident Schuppich, ‚ist es meist die Besorgnis, im Falle des Ablebens des unterhaltspflichtigen Mannes im Alter nur dürftig versorgt dazustehen, die eine Frau nach langjähriger Dauer der Ehe trotz deren offensichtlicher Zerrüttung und mehrjähriger Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft vor einer Scheidung zurückschrecken lassen.‘

Das gelte besonders für Frauen, die mit Rücksicht auf die Pflege und Erziehung von Kindern keine Berufstätigkeit ausüben konnten. „Vor allem diese Frauen sollen geschützt werden“, meint Dr. Schuppich. „Sie haben dem Staat junge Staatsbürger großgezogen, aus deren Versicherungsbeiträgen die Pensionen der Alten und Älteren bezahlt werden, selbst aber wären sie — und paradoxerweise gerade deswegen — im Alter nur unzureichend versorgt.“

Am 4. Oktober 1974 hat Bundesminister für Justiz Dr. Broda in seiner Begrüßungsansprache vor dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag in Salzburg unter anderem folgendes wörtlich erklärt:

„Mein persönlicher Standpunkt ist der, daß der Gesetzgeber bei den weiteren parlamentarischen Beratungen über die Familienrechtsreformgesetze, die schon im Parlament eingebracht worden sind, auch an einer Novellierung des § 55 EheG und an damit zusammenhängenden unterhalts- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen des Scheidungsrechtes nicht vorübergehen können wird. Wir im Bundesministerium für Justiz sehen das Problem im wesentlichen so, daß die von der Bundesregierung in ihr Programm aufgenommene Neuordnung des Familienrechts nicht zuletzt in der Fortführung der Bemühungen um eine zeitgemäße Gestaltung des Unterhaltsrechts für Frauen und Kinder bestehen soll. Dabei kommt der Sicherung der vermögensrechtlichen Ansprüche der geschiedenen Frau eine besondere Bedeutung zu. Gerade hier sind gegen die Regelung des geltenden Ehegesetzes immer wieder schwere Klagen erhoben worden, weil nach § 66 EheG der allein oder überwiegend schuldige Mann der geschiedenen Frau den Unterhalt nur zu gewähren hat, soweit die Einkünfte aus dem Vermögen der Frau und die Erträge einer Erwerbstätigkeit, die von ihr den Umständen nach erwartet werden kann, nicht ausreichen.“

Was im besonderen diesen Unterhaltsanspruch der Frau betrifft, so gilt die erwähnte Regelung nicht nur für den Fall, daß die Ehe aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden des Mannes geschieden wird, sondern auch im Fall des § 55 EheG, also bei einer Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft seit drei Jahren, sofern das Urteil ausspricht, daß den klagenden Mann ein Verschulden trifft. Damit erkennt man, daß die Frage einer besseren Sicherung des Unterhalts der geschiedenen Frau ein allgemeines Problem des gesamten Scheidungsrechtes ist.

Zwar kann die heutige Regelung nicht geradezu als ungerecht bezeichnet werden, aber sie nimmt auf die Besonderheiten des Einzelfalles zu wenig Bedacht. So werden Frauen oft gezwungen, in einer Ehe weiter auszuharren, die vom Mann schuldhaft zerstört worden ist, nur damit

sie ihren Unterhaltsanspruch und vor allem auch ihre versorgungsrechtlichen Ansprüche für den Fall des Todes des Mannes wahren. Die vermögensrechtliche Sicherung der geschiedenen Frau wäre ja nur eine halbe Maßnahme, wenn sie sich bloß auf den Unterhalt bezöge, aber ihre Versorgung nach dem Tod des Mannes außer acht ließe.“

Am 6. Dezember 1974 führte Bundesminister für Justiz Dr. Broda in den parlamentarischen Beratungen des Bundesvoranschlages 1975 im Nationalrat aus:

„Natürlich werden wir das Problem des § 55 EheG — es ist das heute eingehend erörtert worden — im Rahmen unserer Beratungen im Ausschuß zu harmonisieren haben. Natürlich werden wir zuerst die Grundsätze der zukünftigen Familienrechtsgesetze abzustecken und dann auch zu überlegen haben, wie wir in Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen jene besondere Härtezone des geltenden Rechtes im Zusammenhang mit der Rechtsprechung zu § 55 EheG lösen können.“

In der grundsätzlichen Zielrichtung übereinstimmend, haben sich in der Folge, und zwar am 10. Juni 1975 in einer Diskussion im Rahmen der Rundfunksendung „Im Brennpunkt“, Bundesminister Dr. Broda und die Abgeordneten Dr. Hauser (ÖVP) und Zeillinger (FPÖ) für eine Reform des § 55 EheG ausgesprochen.

Schließlich haben am 4. Dezember 1975 in der parlamentarischen Beratung des Bundesvoranschlages 1976 im Nationalrat die Justizsprecher der drei im Nationalrat vertretenen Parteien (der Obmann des Justizausschusses Abgeordneter Zeillinger und die Abgeordneten Blecha und Dr. Hauser) die Behandlung des Fragenkreises um den § 55 EheG im Sinn einer Novellierung mit der im vorstehenden dargelegten Zielrichtung befürwortet (StenProtNR XIV. GP S. 386 ff., 395, 403).

## 7. Der Entwurf vom 5. Jänner 1976

Das Bundesministerium für Justiz konnte unter solchen Umständen nicht untätig bleiben. Es hat am 2. Dezember 1974, 14. Jänner 1975 und 14. März 1975 Gespräche abgehalten, an denen der Präsident des Obersten Gerichtshofs, Dr. Pallin, der Obmann des Justizausschusses, Abg. Zeillinger, die Abg. Dr. Hauser und Skritek, der Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, Dr. Schuppich, der Präsident der steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, Dr. Kaltenböck, der Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, Dr. Dietrich, der Univ.-Prof. Doktor Schwind, der Rechtsanwalt und Richter am Verfassungsgerichtshof Dr. Rosenzweig, der Präsident des Oberlandesgerichts Innsbruck, Dr. Kohlegger, und der Senatspräsident des

Oberlandesgerichts i. R. Dr. Mentasti teilgenommen haben. Die Beratungen dieser kleinen Arbeitsgruppe, die unter dem Vorsitz des Bundesministers Dr. Broda vor sich gegangen sind und an denen die zuständigen Beamten des Bundesministeriums für Justiz sowie der Sektionschef Dr. Fürböck des Bundesministeriums für soziale Verwaltung teilgenommen haben, schufen der in Aussicht genommenen gesetzgeberischen Arbeit die ersten Grundlagen; auf ihnen haben die weiteren Arbeiten des Bundesministeriums für Justiz aufgebaut.

Als Ergebnis dieser Arbeiten hat das Bundesministerium für Justiz am 5. Jänner 1976 den Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Änderung des EheG zur Begutachtung ausgesandt. Dieser Gesetzesvorschlag sah zunächst eine Ergänzung des geltenden Abs. 2 des § 55 EheG vor, nach der der beklagte Ehegatte keinen Widerspruch gegen die Scheidung mehr erheben kann, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit fünf Jahren aufgehoben ist. In einem neuen Abs. 3 des § 55 war dann ausgesprochen, daß sich der Unterhaltsanspruch des beklagten Ehegatten nach der Scheidung weiterhin nach § 94 ABGB — idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 412/1975 — bestimmt, sofern das Gericht dies auf Antrag des beklagten Ehegatten in dem auf Scheidung lautenden Urteil feststellt; Voraussetzung eines solchen Ausspruchs war das ausschließliche oder überwiegende Verschulden des klagenden Ehegatten an der Zerrüttung der Ehe. Auf diese Weise sollte der nach § 55 EheG schuldlos und gegen ihren Willen geschiedenen Frau unterhaltsrechtlich die gleiche Stellung verschafft werden, die sie hätte, wenn sie weiterhin verheiratet wäre.

Der vom Bundesministerium für Justiz öffentlich zur Diskussion gestellte Gesetzesentwurf hat einen lebhaften Widerhall gefunden. Es sind nicht nur im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zahlreiche Stellungnahmen eingelangt, sondern der Gesetzesentwurf hat darüber hinaus in der Öffentlichkeit und, wie zahlreiche Schreiben an das Bundesministerium für Justiz beweisen, bei vielen von dem Gesetzesvorhaben Betroffenen große Beachtung gefunden. Das Ergebnis dieser allgemeinen Diskussion läßt sich wie folgt zusammenfassen:

a) Das Vorhaben einer Änderung des § 55 EheG ist im Grundsatz begrüßt worden. Die Notwendigkeit einer Lösung für die Fälle, in denen die Ehegatten seit Jahren getrennt leben und jede Aussicht auf eine Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft geschwunden ist, ist allgemein anerkannt worden.

b) Auch gegen die dreijährige Trennungsfrist als grundsätzliche Voraussetzung der Ehescheidung sind im wesentlichen keine Bedenken laut geworden. Zum Teil ist es jedoch als zweck-

mäßig erachtet worden, diese Dreijahresfrist nicht starr für bestimmte Fälle um zwei Jahre zu verlängern, sondern an Stelle dessen die verfahrensökonomischere, beweglichere und daher dem Einzelfall stärker Rechnung tragende Möglichkeit der Unterbrechung (Oberster Gerichtshof) oder Aussetzung des Verfahrens (Katholischer Familienverband Österreichs) auf bestimmte Zeit zu schaffen.

c) Von einigen Seiten ist vorgeschlagen worden, unter bestimmten Voraussetzungen den Widerspruch gegen die Scheidung auch noch in Fällen einer längeren als fünfjährigen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft der Ehegatten zuzulassen und dergestalt in Härtefällen trotz festgestellter unheilbarer Zerrüttung der Ehe den Willen des am Eheband festhaltenden Ehegatten anzuerkennen.

d) Eine große Anzahl von Stellungnahmen hat verlangt, im Gesetz ausdrücklich das Verhältnis des Unterhaltsanspruchs einer nach § 55 geschiedenen Frau zu dem einer neuen Ehefrau des unterhaltspflichtigen Ehemanns zu regeln. Dabei ist zur Diskussion gestellt worden, den Unterhaltsanspruch der geschiedenen Frau durch die Sorgspflicht des unterhaltspflichtigen Mannes für eine neue Ehefrau nicht zu schmälern:

e) Im Zug der allgemeinen Diskussion des Gesetzesvorhabens ist von mehreren Seiten, so besonders auch von Sprechern der Österreichischen Volkspartei, die Forderung erhoben worden, im Rahmen der Neugestaltung des § 55 EheG auch die einverständliche Scheidung zu regeln. An die Stelle der gegenwärtigen — für das Gericht wie für die Rechtsuchenden unwürdigen — Praxis der „de-facto-Konventionalscheidungen“ solle eine ehrliche, der Lebenswirklichkeit angepaßte, zeitgemäße gesetzliche Regelung treten.

## 8. Hauptgesichtspunkte des Gesetzesentwurfs

a) Das Bundesministerium für Justiz hat die Anregung, im Rahmen des Gesetzesvorhabens auch die einverständliche Scheidung zu regeln, aufgegriffen. Dem geltenden Recht ist eine solche Scheidung unbekannt. Dennoch erwirken heute in der überwiegenden Anzahl der Fälle — nach vorsichtigen Schätzungen bei etwa 80 bis 90 v. H. aller Scheidungen — die Ehegatten im gegenseitigen Einvernehmen die gerichtliche Auflösung ihrer Ehe dadurch, daß sie sich über die vorzutragenden Eheverfehlungen absprechen und vor Gericht einzelne — nicht selten erfundene — Umstände aus ihrem Eheleben vorbringen („de-facto-Konventionalscheidungen“). Diesem dem Ansehen des Gerichtes abträglichen und für eine Rechtsordnung auf die Dauer schädlichen Mißstand soll durch eine klare, jedoch auf dem Zerrüttungsgedanken aufbauende gesetzliche Regelung der einverständlichen Scheidung abgeholfen werden.

b) Anknüpfend an den Wortlaut des geltenden § 55 EheG sieht der Gesetzesentwurf vor, daß „jeder Ehegatte die Scheidung begehren kann, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben und infolge einer tiefgreifenden unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist“. Demnach soll grundsätzlich eine Ehe auch gegen den Willen eines Ehegatten geschieden werden können, wenn die häusliche Gemeinschaft dauernd und ohne Aussicht auf Wiederherstellung aufgelöst ist. Schon oben ist dargelegt worden, daß die Aufrechterhaltung einer solchen gänzlich zerrütteten, zur bloßen Form gewordenen Ehe in aller Regel den Interessen der Beteiligten widerspricht.

c) Hat der die Scheidung begehrende Ehegatte die Zerrüttung der Ehe ganz oder überwiegend verschuldet, so soll ihm — wie schon nach geltendem Recht — das Recht des Widerspruchs gegen die Scheidung zustehen. Dieser Widerspruch soll freilich — anders als nach geltendem Recht — nur beachtlich sein, wenn die Scheidung für den beklagten Ehegatten eine außergewöhnliche Härte im Sinn des § 54 EheG ist. Bei der Beurteilung, ob ein solcher außergewöhnlicher Härtefall vorliegt, sollen wirtschaftliche Gründe außer Betracht bleiben; denn nach der Zielsetzung des Reformvorhabens, die unterhalts- und versorgungsrechtliche Stellung der schutzbedürftigen Ehefrau zu sichern, soll in Zukunft ein Widerspruch aus unterhalts- und versorgungsrechtlichen Erwägungen nicht mehr erhoben werden müssen. Auf Grund eines zulässigen und beachtlichen Widerspruchs des beklagten Ehegatten hat das Gericht das Verfahren auf bestimmte Zeit, längstens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem seit Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft fünf Jahre verstrichen sein werden, auszusetzen. Ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit mehr als fünf Jahren aufgehoben, so ist ein Widerspruch nicht mehr zulässig.

d) Es gehört zu den tragenden Grundsätzen des Gesetzesvorhabens, den schutzbedürftigen und an der Zerrüttung der Ehe schuldlosen Teil vor einem, wie es der Oberste Gerichtshof in seinem Tätigkeitsbericht über das Jahr 1973 ausgedrückt hat, durch die vom anderen Ehegatten beantragte Scheidung drohenden unzumutbaren Verlust seiner bisherigen Lebensgrundlage zu sichern. In unterhaltsrechtlicher Hinsicht soll diese Sicherung durch die ausdrückliche gesetzliche Anordnung bewirkt werden, daß im Fall einer Scheidung nach § 55 Abs. 2 EheG weiterhin die Unterhaltsregelung nach § 94 ABGB idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 412/1975 Platz greifen soll. Dies hat das Gericht in dem auf Scheidung lautenden Ur-

teil ausdrücklich festzustellen (§ 61 Abs. 3 EheG idF des Gesetzesentwurfs). Auf der Grundlage eines solchen Ausspruchs sollen dem gegen seinen Willen geschiedenen Ehegatten einerseits sein Unterhaltsanspruch grundsätzlich (§ 69 Abs. 2 EheG idF des Gesetzesentwurfs) gesichert und seine Pensionsansprüche gewahrt bleiben.

## 9. Zur Gesetzestechnik

Der vom Bundesministerium für Justiz zur Begutachtung ausgesandte Gesetzesentwurf hat sowohl die scheidungsrechtliche als auch die unterhaltsrechtliche Regelung in den geltenden § 55 EheG eingebaut. Auf diese Weise sollte ein geschlossenes Bild von dem Gesetzesvorhaben vermittelt werden. Dagegen sind im Begutachtungsverfahren mit gutem Grund systematische Bedenken erhoben worden. Der nun vorliegende Gesetzesentwurf fügt deshalb die einzelnen Regelungen in diejenigen Bestimmungen des EheG ein, denen sie systematisch zuzuordnen sind: die Scheidungsrechtsregelung in den § 55, die Feststellung des Gerichtes über das Fortbestehen des Unterhaltsanspruchs nach § 94 ABGB im Fall des alleinigen oder überwiegenden Verschuldens des Klägers an der Zerrüttung der Ehe in den § 61 und die unterhaltsrechtliche Regelung selbst in den § 69 EheG. Dazu kommt noch die Bestimmung über die Prozeßkosten, die — systemgerecht — in den § 45 a ZPO aufgenommen wird.

Es entspricht dem Aufbau des EheG und seiner Gliederung der Scheidungsgründe, die einverständliche Scheidung gleichfalls im Rahmen des § 55 zu regeln: Der Gesetzesentwurf versteht die einverständliche Scheidung als eine Scheidung wegen unheilbarer Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses; sie setzt neben dem Zugeständnis dieser unheilbaren Zerrüttung durch den beklagten Ehegatten voraus, daß die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit einem Jahr aufgehoben ist.

Die wirtschaftliche Sicherung des schutzbedürftigen Ehegatten — untrennbarer Bestandteil des Gesetzesvorhabens — kann nur in unterhaltsrechtlicher Hinsicht in diesem Gesetzesentwurf vorgesehen werden. Die versorgungsrechtliche Sicherung liegt außerhalb des EheG. Sie ist teils im Sozialversicherungsrecht zu treffen, teils im Pensionsrecht der öffentlich Bediensteten. Für den Bereich des Sozialversicherungsrechts liegen dem Nationalrat bereits entsprechende Vorschläge im Rahmen der Regierungsvorlage einer 32. ASVG-Novelle vor (181 BlgNR XIV. GP). Für den Bereich des Pensionsrechts der öffentlich Bediensteten werden solche Vorschläge vorbereitet. Die Schwierigkeiten, die dort zu überwinden sind, sind deshalb etwas größer, weil auf dem Gebiet des Pensionsrechts des öffentlichen Dienstes ver-

sucht werden muß, eine einheitliche Regelung für den gesamten Bereich des öffentlichen Dienstes zu finden; bekanntlich ist ja die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung zwischen dem Bund und den Ländern geteilt, je nachdem ob es sich um den öffentlichen Dienst des Bundes oder sonstiger Gebietskörperschaften handelt.

## II. BESONDERER TEIL

### Zum Art. I

#### Zu 1

1. Der neue Abs. 1 des § 55 EheG regelt die einverständliche Scheidung. Grundgedanke der Regelung ist, daß eine Ehe immer — auch im Fall des Einverständnisses der Ehegatten — nur dann geschieden werden soll, wenn sie unheilbar zerrüttet ist, wenn also keine Aussicht auf Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft besteht. Deshalb darf es auch bei der einverständlichen Scheidung nicht bloß auf den übereinstimmenden Scheidungswillen der Ehegatten ankommen, sondern es wird die Scheidung an zwei Voraussetzungen geknüpft, die einen untrüglichen Schluß auf die unheilbare Zerrüttung zulassen: Die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten muß seit einem Jahr aufgehoben sein, und es muß der beklagte Ehegatte vor dem Richter die unheilbare Zerrüttung der Ehe zugestehen. Die einjährige Trennung der Ehegatten soll sicherstellen, daß Ehen, besonders jüngerer Eheleute, nicht übereilt geschieden werden. Während dieses Jahres haben die Ehegatten Gelegenheit, sich über das Für und Wider der Scheidung und deren Folgen und damit über die Ernstlichkeit ihres Scheidungswillens klarzuwerden. Das Zugeständnis des beklagten Ehegatten, daß die Ehe unheilbar zerrüttet sei, kann nicht anders gewertet werden als als Ausdruck der Zerrüttung der Ehe und begründet daher die unwiderlegbare Vermutung der unheilbaren Zerrüttung. Weitere Erhebungen des Gerichtes über den Verlauf der Ehe und das Verhältnis der Ehegatten zueinander erübrigen sich; denn im allgemeinen vermag niemand die unheilbare Zerrüttung und den Grad des Auseinanderlebens zutreffender zu beurteilen als die Eheleute selbst, wenn sie in der Einschätzung ihrer Lage übereinstimmen.

Aufgabe des Richters ist es festzustellen, ob die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit einem Jahr aufgehoben ist — der Begriff der „Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft“ ist schon im geltenden Recht verankert, seine Auslegung wird keine Schwierigkeiten bereiten — und das Zugeständnis der unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses durch den beklagten Ehegatten ernsthaft und ohne Zwang oder Täuschung erklärt wird. Trotz der unwiderleg-

baren Vermutung der unheilbaren Zerrüttung bleibt somit ein Entscheidungsspielraum, der es gebietet, die Entscheidung über die einverständliche Scheidung dem Richter — und nicht etwa einfach dem Standesbeamten — zuzuweisen. Auch scheint es zweckmäßig, die einverständliche Scheidung im Rahmen des geltenden, also des streitigen, Eheverfahrens zu regeln. Häufig wird sich erst im Verlauf eines Ehrechtsstreits ergeben, daß der beklagte Ehegatte, der zunächst das Vorliegen einer unheilbaren Zerrüttung bestritten hat, der Scheidung zustimmt und die unheilbare Zerrüttung zugesteht. Die Scheidung soll in einem solchen Fall vom selben Richter im selben Verfahren ausgesprochen werden können. Über die Scheidung nach § 55 Abs. 1 soll daher im streitigen Verfahren entschieden werden.

Ehe der Richter das Zugeständnis der unheilbaren Zerrüttung der Ehe entgegennimmt, hat er beiden Teilen die Scheidungsfolgen vor Augen zu führen; er hat sie ausdrücklich über die rechtlichen Folgen der Ehescheidung, also über die unterhaltsrechtlichen und vermögensrechtlichen Folgen, über die Regelung der Ehwohnung und des Hausrats sowie über die Folgen hinsichtlich der aus der Ehe hervorgegangenen Kinder, zu belehren.

Es ist vorgeschlagen worden, die Ehegatten im Fall der einverständlichen Scheidung zu verpflichten, eine umfassende Vereinbarung über die Scheidungsfolgen vorzulegen, allenfalls diese Vereinbarung auch vom Gericht genehmigen zu lassen. Der Gesetzesentwurf folgt dem nicht. Zum einen muß vermieden werden, die rechtlichen Anforderungen an eine einverständliche Scheidung allzu hoch anzusetzen, weil sonst Ehegatten, die zur Scheidung entschlossen sind, diese Anforderungen wieder im Weg der de-facto-Konventionalscheidung umgehen und eine Scheidung aus Verschulden nach § 49 EheG „vereinbaren“ würden. Zum anderen sollen die Ehegatten in der Frage der Regelung der Scheidungsfolgen nicht vom Gericht bevormundet werden. Soweit es sich um die Folgen bezüglich der minderjährigen Kinder der Ehegatten handelt, muß beachtet werden, daß die Genehmigung einer Vereinbarung der Ehegatten hierüber ohnehin dem Pflschaftsgericht vorbehalten werden muß.

2. Der Abs. 2 des § 55 EheG entspricht — sieht man von der Einleitung, die an den neuen Abs. 1 anschließt, ab — dem geltenden Abs. 1 dieser Bestimmung. Demnach kann eine Ehe grundsätzlich auch gegen den Willen eines Ehegatten geschieden werden, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben und infolge einer tiefgreifenden unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu er-

warten ist. Wie bisher, soll eine Ehe auf Grund dieser Bestimmung dann geschieden werden, wenn sich der Beklagte zwar dem Scheidungsbegehren widersetzt, er aber ein Widerspruchsrecht deshalb nicht hat, weil den Kläger an der Zerrüttung kein oder nur ein geringfügiges Verschulden trifft. Insofern knüpft der Gesetzesentwurf an bereits bestehendes Rechtsgut an.

Die Anwendbarkeit des Abs. 2 hängt somit vom Vorliegen zweier Tatbestandsvoraussetzungen ab, nämlich der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren und der tiefgreifenden unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses. Beide Tatbestandsmerkmale sind durch eine jahrzehntelange Rechtsprechung so eindeutig geklärt, daß an ihrem Bedeutungsinhalt nicht gezweifelt werden kann und die Rechtsprechung somit künftig auf gesichertes Rechtsgut zurückgreifen kann. Demnach schafft der § 55 Abs. 1 in der geltenden Fassung einen rein objektiven Tatbestand, bei dem es zunächst auf ein Verschulden eines oder beider Ehegatten überhaupt nicht ankommt (s. OGH 25. Oktober 1972 EFSlg. 18.202). Für die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft ist eine diesbezügliche ausdrückliche Erklärung eines oder beider Ehegatten nicht erforderlich; es genügt, daß die Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechts-gemeinschaft seit drei Jahren nicht mehr besteht (OGH 16. März 1972 EFSlg. 18.203). Auch ein Wohnen in derselben Wohnung schließt die Auflösung der häuslichen Gemeinschaft nicht aus, wenn die Ehegatten in ihren sonstigen Belangen vollständig getrennt sind (OLG Wien 22. Mai 1973 EFSlg. 20.442). Umgekehrt ist die häusliche Gemeinschaft dann nicht aufgehoben, wenn die Ehegatten zwar getrennt wohnen, jedoch die Frau für den Mann kocht und mit diesem gemeinsam regelmäßig die Hauptmahlzeiten einnimmt (OGH 11. April 1951 EFSlg. 2341 = SZ 24/101) oder ein Ehegatte nach längerer Trennung wieder für längere Zeit in die Ehewohnung zurückkehrt und die Ehegatten während dieser Zeit ihre ehelichen Beziehungen fortgeführt haben (OLG Wien 17. Oktober 1972 EFSlg. 18.205).

Bezüglich der Begründung der tiefgreifenden unheilbaren Zerrüttung geht die Rechtsprechung davon aus, daß „eine Ehe nicht schon dann zerrüttet ist, wenn einmal oder auch häufig in verschiedenen zeitlichen Abständen Unstimmigkeiten und Zerwürfnisse zwischen den Ehegatten auftreten, denen dann wieder Zeiten friedlichen und harmonischen Zusammenlebens folgen. Das Wesen der Zerrüttung wird vielmehr darin erblickt, daß die geistig-seelisch-körperliche Gemeinschaft zwischen den Ehegatten und damit die sittlichen Grundlagen der Ehe objektiv und wenigstens auf einer Seite subjektiv zu bestehen aufgehört haben. Es ist nicht erforderlich, daß die Gemeinschaft in jeder Beziehung zu bestehen aufgehört

hat, sondern es genügt, wenn auch nur eine der die Ehe tragenden Beziehungen, wie geistige Gemeinschaft, gemeinsames Fühlen und Denken, gegenseitige Liebe, gegenseitiges Verständnis, gegenseitige Achtung und Vertrauen unwiederbringlich zerstört sind (s. Schwind in Klange<sup>2</sup> I/1, 764; vgl. OLG Wien 7. Dezember 1973 EFSlg. 20.394, OLG Linz 9. Jänner 1969 EFSlg. 11.905). Die unheilbare Zerrüttung besteht auch dann, wenn die eheliche Gesinnung nur bei einem Ehegatten zerstört ist (OGH 25. Juni 1974 EFSlg. 22.795).

3. Der Abs. 3 regelt das Widerspruchsrecht des beklagten Ehegatten. Unverändert — gegenüber dem geltenden Abs. 2 — bleibt im wesentlichen nur der erste Satz dieser Bestimmung, nach dem der beklagte Ehegatte einen Widerspruch gegen die Scheidung erheben kann, wenn der klagende Ehegatte die Zerrüttung der Ehe ganz oder überwiegend verschuldet hat. Der Gesetzesentwurf hält auch an der Unterscheidung des geltenden Rechtes zwischen der Zulässigkeit und der Beachtlichkeit des Widerspruchs fest. Neu ist zunächst, daß ein Widerspruch nicht mehr erhoben werden kann, wenn zu den drei Jahren des geltenden Rechtes weitere zwei Jahre der Trennung hinzugekommen sind (letzter Satz). Ein Widerspruch gegen die Scheidung ist somit — unter der Voraussetzung des alleinigen oder überwiegenden Verschuldens des Klägers an der Zerrüttung — nur bis zu dem Zeitpunkt zulässig, zu dem die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten fünf Jahre aufgehoben ist. Dem liegt die Erwägung zugrunde, daß nach so vielen Jahren der Trennung nicht nur die Ehe unheilbar zerrüttet ist, sondern sich in aller Regel auch die Ehegatten auf diese Lage eingestellt haben.

Ein zulässig erhobener Widerspruch soll freilich nur beachtlich sein, wenn die Scheidung für den beklagten Ehegatten eine außergewöhnliche Härte ist (zweiter Satz). Der Begriff der außergewöhnlichen Härte ist dem geltenden Recht entnommen; er findet sich im § 54 EheG; zu seiner Auslegung gibt es gleichfalls eine umfangreiche Rechtsprechung, die auch für die Neuregelung von Bedeutung sein wird. Der Gesetzesentwurf schränkt allerdings die Tragweite des Begriffes nach einer Richtung ein: wirtschaftliche Gründe haben bei der Beurteilung, ob die Scheidung für den Beklagten eine außergewöhnliche Härte bedeutet, außer Betracht zu bleiben. Diese Regelung ist Ausdruck des Leitgedankens des Gesetzesvorhabens, den schutzbedürftigen Ehegatten, besonders die beklagte Ehefrau, in unterhalts- und versorgungsrechtlicher Beziehung nach der Scheidung so zu stellen, daß ein Widerspruch gegen die Scheidung aus materiellen Erwägungen nicht mehr erhoben werden muß.

Ist der Widerspruch zulässig und beachtlich, so hat das Gericht das Verfahren auf bestimmte Zeit auszusetzen (dritter Satz). Während dieser Zeit steht das Verfahren still (vgl. die Bestimmungen der §§ 163 ff. ZPO über die Unterbrechung und das Ruhen des Verfahrens). Die Frist, bis zu der das Verfahren ausgesetzt werden kann, richtet sich nach der Dauer der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft. Eine Aussetzung ist nur bis zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die häusliche Gemeinschaft fünf Jahre aufgehoben sein wird. Diese Regelung soll dazu beitragen, eine allenfalls auftretende vorübergehende immaterielle Härte, die die Lösung des Ehebandes für den beklagten Ehegatten zu einem bestimmten Zeitpunkt bedeutet, zu überwinden. Die Bestimmung kann freilich — so wie auch die Härteklausele des geltenden § 54 EheG — nur als eine einschränkend auszulegende Ausnahme, keinesfalls als die Regel angesehen werden.

Man hat vorgeschlagen, in besonderen Ausnahmefällen auch noch nach Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft durch mehr als fünf Jahre einen Widerspruch gegen die Scheidung, besonders aus immateriellen Gründen zuzulassen. Der Gesetzesentwurf sieht keine solche unbefristete immaterielle Härteklausele vor. Abgesehen davon, daß eine solche Regelung nur erneut Rechtsunsicherheit schüfe, widerspricht die Aufrechterhaltung einer gänzlich zerrütteten Ehe, bei der die Ehegatten seit Jahren getrennt wohnen und leben und ein Ehegatte oft mit einem anderen Partner eine Lebensgemeinschaft eingegangen ist, aus der nicht selten wieder Kinder stammen, den Interessen aller Beteiligten. Es trifft vor allem nicht zu, daß die Aufrechterhaltung einer solchen Ehe dem Wohl der daraus hervorgegangenen minderjährigen Kinder dienen könnte. Erfahrungsgemäß leiden ja gerade sie unter den ungeordneten und unklaren Verhältnissen einer unheilbar zerrütteten Ehe. Auch andere gelegentlich herangezogene Beispiele für die Anwendung einer immateriellen Härteklausele, wie z. B. die schwere Krankheit eines Ehegatten, vermögen nicht zu überzeugen. So bedauerlich das Auseinanderleben und das Auseinandergehen von Ehepartnern besonders dann ist, wenn ein Ehegatte an einer schweren Krankheit leidet, ist doch mit der durch das Gesetz erzwungenen Aufrechterhaltung einer Ehe nichts gewonnen, da ja Voraussetzung für eine Scheidung nach § 55 Abs. 2 die Auflösung der häuslichen Gemeinschaft durch mehr als drei Jahre und die unheilbare Zerrüttung der ehelichen Gemeinschaft, deren Wiederherstellung nicht mehr erwartet werden kann, sind.

Zu 2 bis 4

Der § 61 Abs. 3 und der § 69 Abs. 2 EheG idF des Gesetzesentwurfs handeln von der unter-

haltsrechtlichen Sicherung eines nach § 55 Abs. 2 EheG geschiedenen Ehegatten. Unabhängig davon, ob der beklagte Ehegatte einen Widerspruch überhaupt erhebt, und unabhängig davon, ob der erhobene Widerspruch an sich beachtlich wäre oder wegen Verstreichens der fünfjährigen Trennungsfrist unzulässig ist, soll die wirtschaftliche Sicherung des beklagten Ehegatten — in der überwiegenden Anzahl der Fälle wird es sich um die Frau handeln — immer dann einsetzen, wenn die Ehe aus dem Grund des § 55 Abs. 2 geschieden wird und den Kläger ein ausschließliches oder überwiegendes Verschulden an der Zerrüttung der Ehe trifft. Denn der maßgebende Grund für die wirtschaftliche Sicherung der Frau kann ja nicht ein verfahrensrechtlicher Akt sein, sondern nur das Verschulden des Mannes an der Zerrüttung und in deren Folge die Auflösung der Ehe.

Die unterhaltsrechtliche Sicherung geschieht in der Weise, daß ausgesprochen wird, der Unterhaltsanspruch des beklagten Ehegatten nach der Scheidung bestimme sich weiterhin nach § 94 ABGB. Der § 94 ABGB — in der Fassung des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1975, BGBl. Nr. 412, über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, in Kraft getreten am 1. Jänner 1976 — lautet:

„§ 94. Die Ehegatten haben nach ihren Kräften und gemäß der Gestaltung ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen.“

Der Ehegatte, der den gemeinsamen Haushalt führt, leistet dadurch seinen Beitrag im Sinn des Abs. 1; er hat an den anderen einen Anspruch auf Unterhalt, wobei eigene Einkünfte angemessen zu berücksichtigen sind. Dies gilt nach der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts zugunsten des bisher Unterhaltsberechtigten weiter, sofern nicht die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs, besonders wegen der Gründe, die zur Aufhebung des gemeinsamen Haushalts geführt haben, ein Mißbrauch des Rechtes wäre. Ein Unterhaltsanspruch steht einem Ehegatten auch zu, soweit er seinen Beitrag nach Abs. 1 nicht zu leisten vermag.

Auf den Unterhaltsanspruch an sich kann im Vorhinein nicht verzichtet werden.“

Demnach wird der Ehegatte — meist wird es die Frau sein — der den gemeinsamen Haushalt führt, an den anderen Ehegatten einen Unterhaltsanspruch haben; allfällige eigene Einkünfte des den Haushalt führenden Ehegatten sind bloß angemessen zu berücksichtigen. Diese Regelung gilt, wie sich aus dem § 94 ergibt, auch nach Aufhebung des gemeinsamen Haushalts zugunsten des bisher Unterhaltsberechtigten weiter, sofern nicht die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs durch ihn ein Mißbrauch des

Rechtes wäre. Ein Verzicht auf den Unterhaltsanspruch im vorhinein ist nicht rechtswirksam. Indem diese Regelung auch auf den nach § 55 Abs. 2 beklagten Ehegatten angewendet wird, soll der geschiedenen Frau unterhaltsrechtlich die gleiche Stellung verschafft werden, die sie hätte, wenn sie weiterhin verheiratet — wenn gleich getrennt lebend — wäre.

Der Unterschied zu der sonst geschiedenen Frau, die einen Unterhaltsanspruch an den Mann hat, weil sein alleiniges oder überwiegendes Verschulden an der Scheidung ausgesprochen worden ist, besteht darin, daß diese Frau den Unterhalt nicht nach § 94 ABGB, sondern nach § 66 Abs. 1 EheG verlangen kann. Nach dieser Gesetzesstelle sind Einkünfte aus eigenem Vermögen und Erträgnisse einer Erwerbstätigkeit anzurechnen, die die Frau entweder tatsächlich ausübt oder die von ihr den Umständen nach erwartet werden kann.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob sich durch die Begünstigung der Ehefrau, die nach § 55 Abs. 2 geschieden wird und den Unterhalt wie eine in aufrechter Ehe lebende Ehefrau genießt, nicht eine Ungleichbehandlung derjenigen Frau ergibt, die ihrerseits den Ehemann wegen Verschuldens (§§ 47 bis 49 EheG) klagt; eine solcherart geschiedene Frau müßte sich ja mit dem Unterhalt nach § 66 Abs. 1 EheG bescheiden. Zwischen den beiden Fällen besteht jedoch ein so erheblicher rechtssystematischer Unterschied, daß eine Ungleichbehandlung sachlich gerechtfertigt ist: Klagt die Frau nach den §§ 47 bis 49, so will sie selbst der Ehe ein Ende setzen; anders, wenn sie nach § 55 Abs. 2 geklagt wird, sie widersetzt sich dann ja der Scheidung, sie will an der Ehe festhalten, und trotzdem wird sie, obwohl den Mann das ausschließliche oder überwiegende Verschulden an der Zerrüttung trifft, geschieden. Im übrigen wäre es rechtspolitisch verfehlt, dem Ehegatten einen Unterhaltsanspruch nach § 94 ABGB zuzubilligen, der selbst aus der Ehe hinausstrebt; dies könnte als eine Begünstigung der Ehescheidung verstanden werden, außerdem hätte es der klagende Ehegatte in der Hand, eine Entlassung aus den ehelichen Pflichten zu erreichen, ohne seinen Unterhaltsanspruch wie bei aufrechter Ehe aufzugeben.

Um von vornherein Klarheit über den Unterhaltsanspruch zu schaffen, sieht der neue Abs. 3 des § 61 — die Bestimmung regelt allgemein die Feststellung des Verschuldens bei Scheidungen auf Grund der §§ 50 bis 52 und 55 — eine besondere Feststellung über den Unterhaltsanspruch des beklagten Ehegatten in dem auf Scheidung lautenden Urteil vor; das Gericht hat ausdrücklich festzustellen, daß sich der Unterhaltsanspruch des beklagten Ehegatten nach der Scheidung weiterhin nach § 94 ABGB bestimmt. Ohne eine solche Regelung müßte ja der beklagte

Ehegatte später in einem Unterhaltsprozeß den Nachweis erbringen, daß den Kläger das ausschließliche oder überwiegende Verschulden an der Zerrüttung der Ehe getroffen hat. Es soll also sofort mit einer feststellenden Entscheidung im Scheidungsurteil, die der Anfechtung im Rechtsmittelweg unterliegt, das Auslösen der wirtschaftlichen Sicherung der Frau bewirkt werden. Die Feststellung des Gerichtes ist von einem diesbezüglichen Antrag des beklagten Ehegatten abhängig, das Gericht darf die Feststellung nur treffen, wenn das ausschließliche oder überwiegende Verschulden an der Zerrüttung den Kläger trifft.

Die sich an den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 anknüpfende unterhaltsrechtliche Folge ist ausdrücklich im neuen Abs. 2 des § 69 EheG — der § 69 regelt allgemein die Unterhaltspflicht bei Scheidungen aus einem der in den §§ 50 bis 52 und 55 bezeichneten Gründen — bestimmt.

Abgesehen von diesen Ergänzungen bleibt die geltende Fassung der §§ 61 und 69, deren Regelung auch den § 55 einschließt, unverändert. Der Verschuldensauspruch nach § 61 Abs. 1 löst nach § 69 Abs. 1 den Unterhaltsanspruch nach den §§ 66 und 67 aus. Der § 69 Abs. 2 gewährt für den Fall, daß bei einer Scheidung nach § 55 das Urteil keinen Schuldausspruch enthält, einen Unterhaltsanspruch nach Billigkeit. Diese Regelungen sollen aufrecht bleiben; freilich soll der derzeit im Abs. 2 des § 69 geregelte Unterhaltsanspruch „nach Billigkeit“ künftig im Abs. 3 geregelt werden. Dazu tritt künftig der besonders qualifizierte Unterhaltsanspruch nach dem neuen Abs. 3 des § 61 und dem neuen Abs. 2 des § 69: Auslösender Grund dieses Unterhaltsanspruchs ist das ausschließliche oder überwiegende Verschulden des Klägers an der Zerrüttung der Ehe. Im § 69 Abs. 1 idGF liegt hingegen dem Unterhaltsanspruch des Beklagten ein Scheidungsgrund wegen Verschuldens zugrunde. Da es denkbar ist, daß eine Frau zwar nicht das Verschulden des Mannes an der Zerrüttung der Ehe nachweisen kann, wohl aber eine schwere Eheverfehlung des Mannes, die sich zur Erhebung einer Scheidungsklage wegen Verschuldens berechtigen würde, muß ihr das Recht gewahrt bleiben, dies, wenn der Mann eine Klage nach § 55 Abs. 2 idF des Gesetzentwurfs einbringt, mit einem Schuldantrag nach § 61 Abs. 2 — also ohne eine Widerklage zu erheben — geltend zu machen und sich so gemäß § 69 Abs. 1 den Unterhaltsanspruch nach den §§ 66 und 67 EheG zu sichern. Zweckmäßigerweise wird die Frau, wenn sie glaubt, das alleinige oder überwiegende Verschulden des Mannes an der Zerrüttung der Ehe nicht, wohl aber allenfalls eine Eheverfehlung des Mannes nachweisen zu können, die sie zur Erhebung einer Scheidungsklage wegen Verschuldens berechtigen würde, sowohl einen Feststellungsantrag nach dem neuen Abs. 3 des § 61 als

auch einen Schuldantrag nach Abs. 2 dieser Bestimmung stellen. Um klarzustellen, welches das rechtliche Schicksal dieses Antrags ist, wenn jenem stattgegeben wird, und — mittelbar — auch keine Zweifel an der Möglichkeit der Stellung beider Anträge aufkommen zu lassen, bestimmt der zweite Satz des vorgeschlagenen § 61 Abs. 3, daß ein allenfalls nach Abs. 2 gestellter Schuldantrag hinfällig wird, wenn dem Feststellungsantrag nach Abs. 3 stattgegeben wird.

In einer Reihe von Stellungnahmen zu dem vom Bundesministerium für Justiz versandten Gesetzentwurf ist eine gesetzliche Anordnung befürwortet worden, daß die allfällige Sorgspflicht für eine spätere Ehefrau den Unterhaltsanspruch der nach § 55 Abs. 2 geschiedenen Frau nicht schmälern soll. Der Gesetzentwurf folgt dieser Anregung, wählt aber eine möglichst bewegliche Lösung, die es der Rechtsprechung gestattet, den Besonderheiten des Einzelfalls jeweils Rechnung zu tragen (§ 69 Abs. 2 z w e i t e r S a t z). Das Gericht hat bei seiner Entscheidung die gesamten Lebensverhältnisse (vgl. diesen Begriff in § 94 Abs. 1 ABGB) der geschiedenen Ehegatten zu berücksichtigen. Die Bestimmung zählt die Umstände, auf die das Gericht dabei Bedacht zu nehmen hat, beispielsweise auf: die längere Dauer des gemeinsamen Haushalts der geschiedenen Ehegatten, das fortgeschrittene Lebensalter des Berechtigten, seine Gesundheit und die von ihm geleistete oder ihm noch obliegende Betreuung der gemeinsamen Kinder. Der geschiedenen Ehegatte wird in seinem Unterhaltsanspruch nur so weit geschmälert, als eine solche Schmälderung — unter Berücksichtigung der angeführten Umstände — billig scheint. Ist dies nicht der Fall, träfe also die Schmälderung des Unterhaltsanspruchs den geschiedenen Ehegatten in unbilliger Weise wirtschaftlich hart, so hat eine Schmälderung überhaupt nur einzutreten, wenn gleiches auch für den neuen Ehegatten des Unterhaltspflichtigen gilt. Das Gericht hat dann eine Abwägung vorzunehmen: es sind

die Gründe zugunsten des geschiedenen den zugunsten des neuen Ehegatten gegenüberzustellen; wiegen die Gründe zugunsten des geschiedenen Ehegatten schwerer, so unterbleibt eine Schmälderung, andernfalls ist der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten entsprechend zu kürzen.

#### Zum Art. II

Der § 45 a ZPO bestimmt, daß die Kosten des Verfahrens über die Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe gegeneinander aufzuheben sind, wenn das Urteil auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe lautet und den unterlegenen Teil hieran kein Verschulden trifft. Im übrigen gelten auch in Ehesachen die allgemeinen Bestimmungen über die Kostenersatzpflicht der §§ 40 ff. ZPO.

In Durchführungen des allgemeinen Gedankens des Gesetzesvorhabens, den nach § 55 Abs. 2 EheG geschiedenen Ehegatten gegen die wirtschaftlichen Nachteile einer Scheidung möglichst abzusichern, wird der § 45 a ZPO dahin ergänzt, daß die gesamten Kosten eines Scheidungsverfahrens nach § 55 Abs. 2 grundsätzlich immer der Kläger zu tragen hat. Das gilt unabhängig davon, ob der Beklagte der Scheidung widersprochen hat oder das Urteil eine Feststellung im Sinn des § 61 Abs. 3 EheG enthält.

#### Zum Art. III

Die §§ 1 und 2 enthalten die üblichen Schlußbestimmungen.

Übergangsbestimmungen sind nicht erforderlich. Bei Ehen, die nach dem alten Recht geschieden worden sind, muß es hinsichtlich der Folgen mit der bisherigen Regelung sein Bewenden haben, da sonst in wohlerworbene Rechte eingegriffen würde.

Die Neuregelung wird den Bundeshaushalt weder personell noch finanziell belasten.

## ANHANG

## Gegenüberstellung der gesetzlichen Bestimmungen in der geltenden und in der Fassung des Entwurfes

geltende Fassung

neue Fassung

## I. Ehegesetz

## Auflösung der häuslichen Gemeinschaft

§ 55. (1) Ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben und infolge einer tiefgreifenden unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten, so kann jeder Ehegatte die Scheidung begehren.

(2) Hat der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet, so kann der andere der Scheidung widersprechen. Der Widerspruch ist nicht zu beachten, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt ist.

## Auflösung der häuslichen Gemeinschaft

§ 55. (1) Ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit einem Jahr aufgehoben und das eheliche Verhältnis unheilbar zerrüttet, so kann jeder Ehegatte die Scheidung begehren, wenn der Beklagte die unheilbare Zerrüttung zugesteht; dieses Zugeständnis begründet die unwiederlegbare Vermutung der unheilbaren Zerrüttung. Vor der Entgegennahme des Zugeständnisses hat der Richter beide Teile über die Scheidungsfolgen zu belehren.

(2) Fehlt dieses Zugeständnis, so kann dennoch jeder Ehegatte die Scheidung begehren, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben und infolge einer tiefgreifenden unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist.

(3) Hat der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet, so kann der andere der Scheidung widersprechen. Der Widerspruch ist jedoch nur zu beachten, wenn die Scheidung für den Beklagten eine außergewöhnliche Härte (§ 54) ist, wobei wirtschaftliche Gründe außer Betracht zu bleiben haben. Im Fall der Beachtlichkeit des Widerspruchs hat das Gericht das Verfahren auszusetzen, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem seit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft fünf Jahre verstrichen sein werden. Nach diesem Zeitpunkt ist ein Widerspruch unzulässig.

.....

.....

## Bei Scheidung aus anderen Gründen

§ 61. (1) Wird die Ehe auf Klage und Widerklage geschieden und trifft nur einen Ehegatten ein Verschulden, so ist dies im Urteil auszusprechen.

(2) Wird die Ehe lediglich auf Grund der Vorschriften der §§ 50 bis 52 und 55 geschieden und hätte der Beklagte zur Zeit der Erhebung der Klage oder später auf Scheidung wegen Verschuldens des Klägers klagen können, so ist auch ohne Erhebung einer Widerklage auf Antrag des Beklagten auszusprechen, daß den Kläger ein Verschulden trifft. Hatte der Beklagte bei der Klageerhebung das Recht, die Scheidung wegen Verschuldens des Klägers zu begehren, bereits verloren, so ist dem Antrag gleichwohl stattzu-

## Bei Scheidung aus anderen Gründen

§ 61. (1) Wird die Ehe auf Klage und Widerklage geschieden und trifft nur einen Ehegatten ein Verschulden, so ist dies im Urteil auszusprechen.

(2) Wird die Ehe lediglich auf Grund der Vorschriften der §§ 50 bis 52 und 55 geschieden und hätte der Beklagte zur Zeit der Erhebung der Klage oder später auf Scheidung wegen Verschuldens des Klägers klagen können, so ist auch ohne Erhebung einer Widerklage auf Antrag des Beklagten auszusprechen, daß den Kläger ein Verschulden trifft. Hatte der Beklagte bei der Klageerhebung das Recht, die Scheidung wegen Verschuldens des Klägers zu begehren, bereits verloren, so ist dem Antrag gleichwohl stattzu-

## geltende Fassung

geben, wenn dies der Billigkeit entspricht. § 57 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

.....

**b) Unterhaltspflicht bei Scheidung aus anderen Gründen**

§ 69. (1) Ist die Ehe allein aus einem der in den §§ 50 bis 52 und 55 bezeichneten Gründen geschieden und enthält das Urteil einen Schuldausspruch, so finden die Vorschriften der §§ 66 und 67 entsprechende Anwendung.

(2) Enthält das Urteil keinen Schuldausspruch, so hat der Ehegatte, der die Scheidung verlangt hat, dem anderen Unterhalt zu gewähren, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten und der nach § 71 unterhaltspflichtigen Verwandten des Berechtigten der Billigkeit entspricht. § 67 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

## neue Fassung

geben, wenn dies der Billigkeit entspricht. § 57 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Wird die Ehe nach § 55 Abs. 2 geschieden und hat der Kläger die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet, so hat das Gericht in dem auf Scheidung lautenden Urteil auf Antrag festzustellen, daß sich der Unterhaltsanspruch des beklagten Ehegatten nach der Scheidung weiterhin nach § 94 ABGB bestimmt. Im Fall eines solchen Ausspruchs wird ein allenfalls nach Abs. 2 gestellter Antrag hinfällig.

.....

**b) Unterhaltspflicht bei Scheidung aus anderen Gründen**

§ 69. (1) Ist die Ehe allein aus einem der in den §§ 50 bis 52 und 55 bezeichneten Gründen geschieden und enthält das Urteil einen Schuldausspruch, so finden die Vorschriften der §§ 66 und 67 entsprechende Anwendung.

(2) Ist die Ehe nach § 55 Abs. 2 geschieden worden und enthält das Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3, so bestimmt sich der Unterhaltsanspruch des beklagten Ehegatten nach der Scheidung weiterhin nach § 94 ABGB. Dieser Anspruch wird durch die Unterhaltspflicht des Verpflichteten für einen neuen Ehegatten nicht geschmälert, soweit eine solche Schmälerung den Berechtigten unter Berücksichtigung der gesamten Lebensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten, besonders der längeren Dauer des gemeinsamen Haushalts der geschiedenen Ehegatten, des fortgeschrittenen Lebensalters des Berechtigten, seiner Gesundheit oder der von ihm geleisteten oder ihm noch obliegenden Betreuung der gemeinsamen Kinder, in unbilliger Weise wirtschaftlich hart träge und Gründe dieser Art von zumindest gleichem Gewicht nicht auch auf den neuen Ehegatten zutreffen.

(3) Enthält das Urteil keinen Schuldausspruch, so hat der Ehegatte, der die Scheidung verlangt hat, dem anderen Unterhalt zu gewähren, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten und der nach § 71 unterhaltspflichtigen Verwandten des Berechtigten der Billigkeit entspricht. § 67 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

## II. Zivilprozeßordnung

§ 45 a. Wird auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe erkannt oder die Ehe für nichtig erklärt, ohne daß der unterlegene Teil hieran schuldig ist, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben.

§ 45 a. Wird auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe erkannt oder die Ehe für nichtig erklärt, ohne daß der unterlegene Teil hieran schuldig ist, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben. Wird die Ehe nach § 55 Abs. 2 Ehegesetz geschieden, so hat der Kläger dem Beklagten alle durch die Prozeßführung verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten zu ersetzen.